

## LKW Fahrverbot wegen Feinstaub in Wien, Niederösterreich und Burgenland

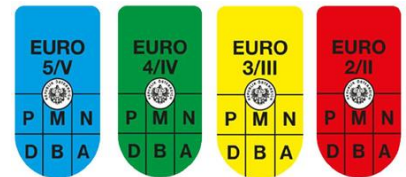
Das Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) sieht vor, dass bei Überschreitungen von Grenzwerten von bestimmten Luftschadstoffwerten (Überschreitung der Anzahl der Tage mit erhöhter Feinstaubbelastung) die Landeshauptleute Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität setzen müssen. Diese Überschreitungen hat es in den vergangenen Jahren gegeben.

Die drei Landeshauptleute von Wien, NÖ und dem Burgenland haben daher solche Maßnahmenkataloge erlassen. In den so genannten Maßnahmenkatalogen der einzelnen Länder sind Gebiete definiert, die saniert werden müssen. Neben den Maßnahmen für Anlagen (Partikelfilter) enthalten alle Maßnahmenkataloge auch Verkehrsmaßnahmen. Diese Verkehrsmaßnahmen gelten seit 1.7.2008 und sind von den aktuellen Schadstoffwerten unabhängig!

### Ab 1. Juli 2014 wird in Wien und im Osten von NÖ das LKW-Fahrverbot für LKW verschärft!

Dies betrifft alle Lkw und Sattelzugfahrzeuge mit einem Euro-1-Motor, die bis zum 30. September 1996 zugelassen werden durften. Ab 1. Jänner 2016 werden auch Fahrten mit Euro 2-Lkw und -Sattelzugfahrzeugen verboten sein. Diese durften bis zum 30. September 2001 zugelassen werden. Generelle Ausnahmen, wie sie derzeit gelten, wird es nur mehr für Lkw mit teuren Spezialaufbauten geben. Welche LKW darunter fallen, wird derzeit noch verhandelt.

Alle jüngeren Lkw, die noch eingesetzt werden dürfen, müssen ab 1. Jänner 2015 mit einer Plakette gekennzeichnet werden, die man bei Autowerkstätten erhält und die einmalig etwa 30 Euro kostet. Diese Plakette wird man sinnvollerweise bei der nächsten jährlichen Überprüfung des Lkw anbringen lassen.



### Betroffenes Gebiet (Karte Seite 4):

Wien: ganzes Bundesland

NÖ: das Sanierungsgebiet Wiener Umland:

- im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha;
- im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf;
- im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Hagenbrunn, Korneuburg, Langenzersdorf; (die Gemeinden Ernstbrunn, Großmugl, Sierndorf und Hausleiten sind irrtümlich genannt, und sollen bei der nächsten Novelle entfernt werden)
- im Bezirk Mödling die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Vösendorf, Wiener Neudorf;
- im Bezirk Wien Umgebung die Gemeinden Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Himberg, Schwechat, Ebergassing, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing;

Burgenland: ganzes Bundesland, jedoch nur LKW Baujahr 1991 und älter

### Betroffene LKW:

Das Fahrverbot enthält keine Einschränkung bezüglich der Gewichtsklasse der LKW. Daher sind auch Fahrten mit alten Klein- und Kleinst-LKW verboten (zB. Fiskal-LKW, Kleintransporter, Business-Vans oder Geländewagen, die als LKW zugelassen sind).

Da die Fahrverbote für LKW und Sattelzugfahrzeuge gelten, sind Sonderkraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) nicht vom Fahrverbot betroffen. Nur jene Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsschein die Eintragung Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeug aufweisen, sind vom Fahrverbot betroffen!

### Die wichtigste Ausnahme für die Wirtschaft:

**Generelle Ausnahmen (Auszug) für das Burgenland:** Hier gelten noch die alten Ausnahmen, die in einer früheren Fassung des IG-L enthalten waren. Vom Fahrverbot sind ausgenommen:

- gewerbliche Fahrten, die
- zum Zweck einer Ladetätigkeit durchgeführt werden und
- im Sanierungsgebiet, aus dem Sanierungsgebiet hinaus und in das Sanierungsgebiet hinein.

In Wien und in NÖ gelten diese Ausnahmen jedoch nicht mehr!

### Generelle Ausnahmen (Auszug) für Wien und NÖ:

- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, **Fahrzeuge des Straßendienstes**, der Müllabfuhr und so weiter sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft (nur land- oder forstwirtschaftliche Haupttätigkeit),
- Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes **überwiegendes öffentliches Interesse** besteht (Ausnahmegenehmigung, mit Kennzeichnung)
- **Lkw bis 12 t hzG, die im Werkverkehr** im Sanierungsgebiet durch Unternehmer verwendet werden, deren **gesamte Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lkw** umfasst (mit Kennzeichnung)
- Fahrzeuge mit Methangasantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge (elektrische Reichweite über 50 km)
- Bestimmte Fahrzeuge zum Flugplatzbetrieb

### Ausnahmen in den Maßnahmenkatalogen in Wien und NÖ:

- NÖ: Bei Nachweis für Einhaltung PM10-Werte (z.B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung)
- LKW mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten
- Wien: Fahrzeuge nach Schaustellerart (= für die Verwendung im Schaustellergewerbe, das mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet ist)
- NÖ: Fahrzeuge die zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt sind
- Historische Fahrzeuge (erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug, entweder Baujahr vor 1955 oder älter als 30 Jahre und die Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen)
- NÖ: Heeres-Kfz, Fahrzeuge im öffentlichen Interesse
- NÖ: Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge bei Fahrten zu und von Vertragswerkstätten zum Zwecke von Reparaturen oder Wartungsarbeiten.

Bei der Frage, welche LKW teure Spezialaufbauten haben (und daher von Gesetz wegen vom Fahrverbot gar nicht betroffen sind), gibt es einen Hinweis des Amtes der NÖ Landesregierung: „Dabei handelt es sich um Kraftfahrzeuge mit eigens angefertigten Aufbauten, wie Tankwägen, Betonmischwägen und Kehrmaschinen, Kraftfahrzeuge mit spezieller technischer Ausrüstung (Messtechnikfahrzeuge) und Silo-LKW.“ Aus Wien liegt uns die Meinung vor, dass damit Aufbauten gemeint sind, die einen hohen Wert haben. Hier werden in den nächsten Monaten noch weitere Detailgespräche folgen.

Aus überwiegend öffentlichem Interesse kann auch eine **individuelle, zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung** für Fahrten durch das Sanierungsgebiet beantragt werden. Dies ist bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat des Sanierungsgebietes zu beantragen. Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der Bezirkshauptmannschaft bzw. vom Magistrat zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für zwölf Monate, zu gewähren.

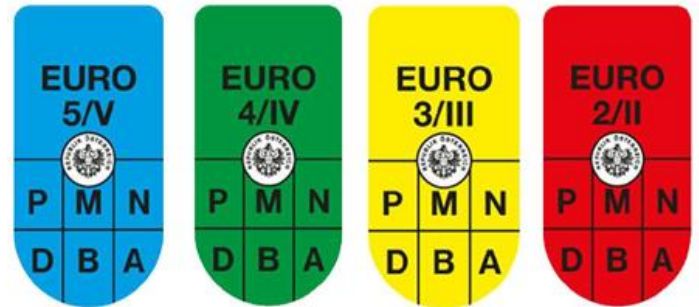
## Verkehrszeichen

Alle Fahrverbote (Maßnahmenkataloge) wurden im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht. Die Fahrverbote gelten unmittelbar auf Grund der Kundmachung. Eine Aufstellung von eigenen Verkehrszeichen mit Fahrverboten wird nicht erfolgen.

### Kennzeichnung von Fahrzeugen

Im Wiener Maßnahmenkatalog ist ausdrücklich festgeschrieben, dass alle jene LKW, die nicht vom Fahrverbot betroffen sind, mit einer Abgasklassenplakette zu versehen sind. Diese Plakette muss ab 1. Jänner 2015 auf allen LKW aufgeklebt sein.

Daher empfehlen wir, die Pickerlüberprüfung im Jahr 2014 dazu zu nutzen, diese Plakette auf den LKW kleben zu lassen. Diese Plakette wird für neue LKW vom Händler ausgegeben, bei bereits zugelassenen LKW von einer Autowerkstatt (mit Berechtigung zur Pickerlkontrolle) ausgegeben. Die Plakette kostet € 2,50, für die Dienstleistung können die Betriebe eine Vergütung verlangen (geschätzte Kosten € 25,-)



Das Aufkleben auf der Innenseite der Windschutzscheibe (rechts oben in Fahrrichtung gesehen) darf bei LKW bis 3,5 t hzG nur vom Betrieb erfolgen. Bei LKW über 3,5 t hzG darf die Anbringung durch den Unternehmer oder seinen Mitarbeiter erfolgen.

Fahrzeuge, für die eine **individuelle Ausnahmegewilligung** erteilt wurde, benötigen eine IG-L-Kennzeichnung.

#### Tipp:

Generell gilt, dass geeignete Nachweise für alle Ausnahmetatbestände (z.B. Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, Lieferscheine, etc.) bei jeder Fahrt mitzuführen sind, damit sie bei Kontrollen durch die Polizei vorgewiesen werden können.“

Die Kennzeichnung erfolgt so, dass bei LKW über 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht (hzG) neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel und neben der hinteren Kennzeichentafel des Anhängers, je eine kreisrunde weiße Tafel oder ein Aufkleber mit mindestens 20 cm Durchmesser  
Bei LKW bis 3,5 t hzG kann die IG-L-Tafel kleiner sein (Durchmesser mind. 15 cm).



Die entsprechenden Kennzeichnungstafeln bzw. -aufkleber sind im Fachhandel und bei Tankstellen erhältlich.

#### Weitere Informationen:

Infos zu den Fahrverboten auf wko.at: <http://wko.at/lkw-fahrverbote>

Amt der NÖ Landesregierung:

[http://www.noelandsregierung.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-allgemein/igl\\_fahrverbot\\_lkw.html](http://www.noelandsregierung.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-allgemein/igl_fahrverbot_lkw.html)

Amt der Wiener Landesregierung:

<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/luft/fahrverbot.html>

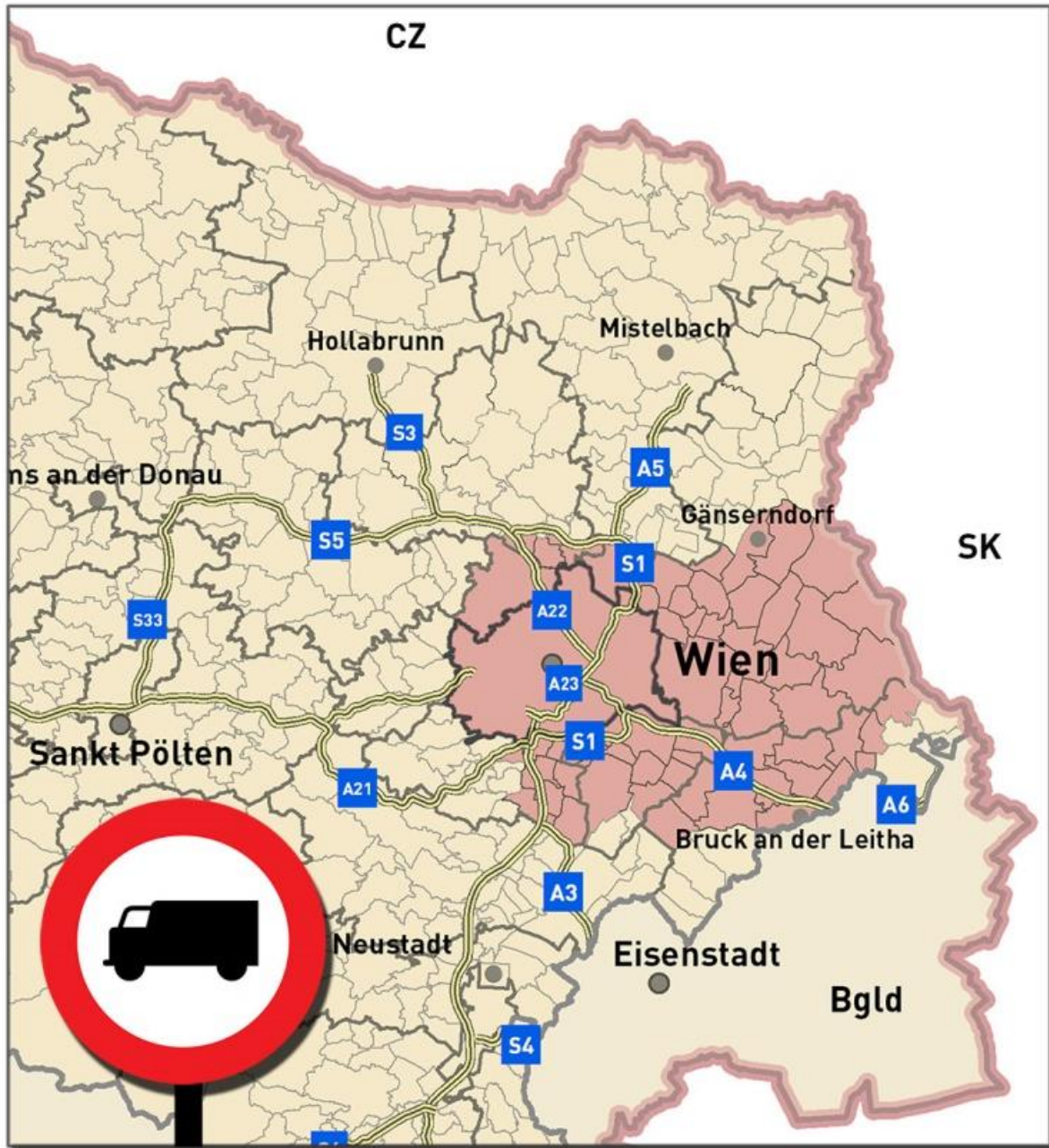
Amt der Burgenländischen Landesregierung:

<http://www.burgenland.at/natur-umwelt/luftguete/luft>

# LKW-Fahrverbot: Wien, NÖ

Ab 1.7.2014 für LKW aller Gewichtsklassen mit Euro 0 und Euro 1 Motoren.  
Ab 1.1.2016 für LKW aller Gewichtsklassen mit Euro 2 Motoren.

Abgasplakette ab 2015 verpflichtend für alle LKW,  
die in die Fahrverbotszone Wien einfahren dürfen.



Stand: 30.12.2013

 LKW-Fahrverbotsgebiet

Stand: Jänner 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster  
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!